

ABGESANDT
23. APR 1984
Anlagen
Vorgänge

1. mit Postzustellungsurkunde

Herrn Rechtsanwalt
C. D. Voges
Postfach 6244

3000 Hannover 1

Naturschutzbehörde im
Garten- und Friedhofsamt
Langensalzastraße 17

Herr Berger
3244

Genehmigung zum Abbau von Kalk-
mergelstein durch die HPC in
der Grube II

d/a

04.09.79 67.14-82-53.30

16. 4. 1984

Sehr geehrter Herr Voges,

dem von Ihnen in Vollmacht der Hannoverschen Portland-Cementfabrik Aktiengesellschaft eingelegten Widerspruch vom 04.09.79 gegen die Auflagen 10 bis 20 des Bescheides nach Bodenabbaugesetz vom 25.07.1979 durch den Großraum Hannover - Az. 532.10.5 - helfen wir als jetzt zuständige Behörde durch folgende Änderung ab:

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) Nr. 10 bis 20 im Bescheid vom 25.07.79 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende

neue Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

10. Der Abbaubetrieb ist so einzurichten, daß auf den angrenzenden Grundstücken die Immissionsrichtwerte für Geräusche tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) nicht überschreiten.
11. Der Abbau darf nur mit Reißraupen erfolgen.
12. Im Nordwesten ist ein Lärmschutzwall von 4 m Höhe anzulegen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen. Die Lage des Lärmschutzwalles ergibt sich aus der roten Eintragung der als Anlage beigegefügte Karte. Das Profil ist nach dem Schnitt 1:100 der Anlage herzustellen. Der Lärmschutzwall muß spätestens dann fertiggestellt sein, wenn der während der Abbauarbeiten geschobene Gleitwall die Lage des Lärmschutzwalles erreicht hat.
13. Nach Beendigung der Abbau- und Verarbeitungstätigkeit sind alle technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich ihrer Fundamente und die oberirdischen Leitungen wieder zu entfernen.
14. Nach Beendigung des Abbaues und der Verarbeitungstätigkeit ist die Grube zu fluten. Die Böschungen oberhalb des Wasserspiegels und die angrenzenden Flächen des Abbaugbietes nach Ihren Anträgen unterlagen sind entsprechend Ihren Antragsunterlagen mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen.

15. Vor Beginn neuer Abbauarbeiten ist die Oberbodenauflage (Mutterboden) abzuschieben und nach § 39 des Bundesbaugesetzes in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der für die Rekultivierung erforderliche Mutterboden ist während des Abbaues in Mieten aufzusetzen, zu erhalten und vor unberechtigten Entnahmen zu sichern.

Begründung:

Die neuen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

- zu 10.: Die Immissionsrichtwerte für Geräusche sind zum Schutz der Bewohner in der Nachbarschaft nach den Werten für allgemeine Wohngebiete festgesetzt.
- zu 11.: Die Festsetzung der Art und Weise des Abbaus entspricht dem Antrag in absehbarer Zeit. Für die im Antrag alternativ aufgeführte Abbauart durch Sprengen ist zu gegebener Zeit eine besondere Genehmigung erforderlich.
- zu 12.: Der Lärmschutzwall soll dem Schutz der Wohnbevölkerung vor den unvermeidbaren Lärmbelästigungen durch den Abbaubetrieb dienen.
- zu 13.: Es muß sichergestellt werden, daß die Beeinträchtigungen durch Abbau und Verarbeitung nur solange dauern, wie dies notwendig ist. Deshalb müssen sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke nach dem Abbau und der Verarbeitung wieder beseitigt werden.
- zu 14.: Die vorgeschriebene Rekultivierung entspricht den Antragsunterlagen. Angesichts des langen Zeitraumes für den Abbau geht die Genehmigungsbehörde davon aus, daß spätestens mit Beendigung der Abbauarbeiten detaillierte Pläne und Unterlagen der endgültigen Rekultivierungsmaßnahmen vorgelegt werden. Eine wasserbehördliche Genehmigung ist hiermit nicht umfaßt.
- zu 15.: Da bis auf die Böschungsflächen in einer Tiefe bis zum späteren Wasserspiegel die Abbauflächen nicht mehr zum Bewuchs zur Verfügung stehen sollen, ist eine Zwischenlagerung der Oberbodenauflage über die Menge, die für die spätere Rekultivierung benötigt wird, hinaus nicht notwendig. (Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Mutterboden zu schützen.)

Hinweise:

1. Mit der Änderung der Genehmigung zum Abbau von Kalkmergelstein für das Abbaugelbiet III vom 07. 07. 83 haben wir der Hannoverischen Fortland-Cementfabrik die gutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Rizkallah vom 16. 06. 83 über die Standsicherheit von Böschungen beim Abbau von Kalkmergelstein neben dem Zweigkanal Misburg, dem Wietzegraben und dem Hochwasserentlaster Wietzegraben/Zweigkanal Misburg übersandt. Aus diesen Gutachten ist zu ersehen, welche Abstände zu den Gewässern mindestens einzuhalten sind und welche Böschungsneigungen neben Gewässern nicht überschritten werden dürfen, um Wassereintrübe zu vermeiden. Im Interesse der Sicherheit der in der Grube Beschäftigten, zum Schutz Ihrer Vermögenswerte und zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen weisen wir auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Grenzwerte hin.

2. Im Westen des Abbaugbietes sind Ölleitungen und eine Erdgasleitung verlegt. Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, daß die Böschungsoberkante einen Abstand von 15 m zu der nächstgelegenen Leitung einhält. Den Lärmschutzdamm haben wir so festgelegt, daß zwischen der Böschungsoberkante und dem Fuß des Lärmschutzdammes eine Berme von 5 m Breite verbleibt. Die Träger der beiden Ölleitungen, die BEB und die Hannoversche Erdölleitung GmbH, sind von uns wegen der Lage des Lärmschutzdammes auf den Leitungen gehört worden. Kopien der Stellungnahmen der Leitungsträger fügen wir bei.
3. Das Buchenwäldchen auf Flurstück 26/12 der Flur 3 in der Gemarkung Misburg ist aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der ehemaligen Stadt Misburg zu erhalten.
4. Der Eigentümer des Flurstückes 8/2 der Flur 3 in der Gemarkung Misburg hat gegen den Bescheid vom 25. 7. 1979 Widerspruch eingelegt, weil er mit dem Bodenabbau nicht einverstanden ist. Die Bezirksregierung Hannover hat den Widerspruch am 11. 8. 1983 mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Antragsteller ohne die privatrechtliche Zustimmung des Grundstückseigentümers keinen Kalkmergelstein auf dem Flurstück 8/2 der Flur 3 in der Gemarkung Misburg abbauen darf.
5. Privatrechtliche Erlaubnisse, auch ~~nicht~~ solche der Stadt Hannover sind nicht Inhalt dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen im Widerspruchsverfahren geänderten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erneut Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover, Garten- und Friedhofsamt, Langensalzastraße 17, 3000 Hannover 1, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar bei der Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 3000 Hannover 1, erhoben wird. Hinsichtlich der übrigen Teile Ihres Widerspruchs vom 4. 9. 1979 sind gesonderte Bescheide ergangen.

Kosten:

Für diese Amtshandlung werden gem. § 12 (1) des Verwaltungskostengesetzes keine Kosten erhoben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Wend)
Baudirektor *Be*

Vor Abgang an:

2. So. 1
3. Dez. 83

4. 11. 1983 25700